

---

**Nr.: 260-XVI./2020**

■ <b>Dezernat</b>	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	15.09.2020
■ <b>Beteiligung</b>	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ <b>Verfasser/-in</b>	Müller, Markus	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-1470	

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	07.10.2020
Kreistag	öffentlich	21.10.2020

### **Tagesordnungspunkt**

---

#### **Gebührenkalkulation Abfallwirtschaft 2021**

#### **Beschlussvorschlag**

---

1. Der Kreistag stimmt den Zinssätzen für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens im Jahr 2020 in Höhe von 1,37 % (Restwertmethode) bzw. 1,52 % (Durchschnittswertmethode) zu.
2. Der Kreistag stimmt der vorliegenden Gebührenkalkulation und den sich daraus ergebenden Gebührensätzen zu. Die Gebühren werden wie vorgeschlagen gerundet. Der Festsetzung der Jahresgebühr als monatlicher Betrag wird zugestimmt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass sofern die durch die Abrundung der Selbstanlieferungsgebühren auf volle 10 Cent entstandenen Kostenunterdeckungen tatsächlich eintreffen, diese nicht ausgleichsfähig sind. Sie werden gegebenenfalls durch Überschüsse aus dem gebührenrechtlich nicht relevanten Gewinnen bzw. durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.
4. Zur Abfederung der Gebührenerhöhung im Bereich kommunale Müllabfuhr werden 3,0 Mio. Euro eingesetzt. Der Betrag in Höhe von 3,0 Mio. Euro wird als Kostenunterdeckung in Kauf genommen. Der dadurch voraussichtlich entstehende Jahresverlust wird im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021 über eine Entnahme aus den Rücklagen abgedeckt.



## Bezug zum Wirtschaftsplan

---

■ **Personelle Auswirkungen:**     nein     ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:**     nein     ja,

**im Erfolgsplan**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	

**im Vermögensplan**

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
	€	€	€

### Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2019	2020	2021	2022	ab 2023
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

HINWEIS: Die Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach

## Begründung

---

### ■ Sachverhalt

Für die Gebührenkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2021 hat der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft die erforderlichen Kostenermittlungen durchgeführt und entsprechende Annahmen getroffen.

Wie dabei konkret vorgegangen wurde und welche Grundsätze bei einer Gebührenkalkulation zu beachten sind, wird in Anlage 1 näher erläutert.

### ■ Kosten für das Jahr 2021

Die Gesamtkosten der Abfallwirtschaft sinken im Vorjahresvergleich mit –0,97 Mio. Euro bzw. 3 % (s. Anlage 3a). Mit Ausnahme des Kostenblocks ‚abfallwirtschaftliche Maßnahmen (AWM)‘ sinken die Aufwendungen in allen Kostenblöcken. Im Bereich AWM (Anstieg 5,0 %; s. Anlage 3d) steigen die Betriebsvergütungen im Zusammenhang mit dem erhöhten Aufwand bei der Batterieerfassung und die Instandhaltungskosten im Zusammenhang mit der Ertüchtigung von Häckselplätzen für die Grünabfallerfassung. Ebenso steigen die Kosten für die Bioabfallfassung vor allem wegen Mehrmengen.

Beim Kostenblock ENTS (s. Anlage 3c) werden die Maßnahmen im Zusammenhang mit notwendigen Sanierungsarbeiten der Sickerwassererfassung sowie die Umsetzung der Neukonzeption der Gaserfassung und -verwertung im Jahr 2020 nur teilweise ausgeführt. Für das Jahr 2021 wurden die notwendigen Mittel erneut eingeplant. Die Kosten sinken daher nur im Vergleich der Planung. Im IST werden sie im Jahr 2020 deutlich geringer ausfallen.

Beim Kostenblock ‚ZENKO‘ (Anlage 3 e) sinkt vor allem die Zuführung zu den Nachsorgekosten. Hier zahlt sich aus, dass in den vergangenen Jahren die Rückstellungen entsprechend aufgestockt wurden. Personalkosten und Verwaltungskostenbeitrag steigen weiter. Auf die Ausführungen in Anlage 3e wird verwiesen.

Der Kostenblock SAMM (s. Anlage 3 b) sind geringere Behälterbeschaffungskosten geplant. Auch die im Jahr 2020 durchgeführte Umrüstung der Müllschleusentechnik führt zu einer Entlastung im Jahr 2021. Bei den Sammelkosten der Restmüllsammlung wird ein leichter Rückgang erwartet.

Der durch Gebühren zu deckende Betrag steigt um ca. 1,87 Mio. Euro. Dies ist beinahe ausschließlich auf den im Vergleich zum Vorjahr geringer geplanten Jahresverlust zurückzuführen. Für das Jahr 2021 ist – trotz Gebührenerhöhung- ein Fehlbetrag von 3 Mio. Euro eingeplant. Der Betrag verringert sich gegenüber 2020 um 1,69 Mio. Euro. Der Betrag von 3 Mio. Euro soll vollständig aus der bestehenden Gewinnrücklage entnommen werden. Gebührenrechtlich stellt der geplante Jahresverlust eine in Kauf genommene Kostenunterdeckung dar. Die Entnahme aus den Rücklagen erfolgt 2022 im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2021.

Zwecks besserer Vergleichbarkeit werden die Beträge des kalkulierten Jahres 2021 den Beträgen des Jahres 2020 gegenübergestellt. Die entsprechenden Daten können den Anlagen 2 (Gesamtbeträge der einzelnen Kostenblöcke) und 3a – 3e entnommen werden. In der Anlage 3a wird die Kostenentwicklung gesamthaft, in den Anlagen 3b – 3e der einzelnen Kostenblöcke eingehender erläutert.

## ■ **Annahmen zur Gebührenkalkulation**

Die Annahmen zu

- a) der Anzahl der Haushalte/Unternehmen + Institutionen (Jahresgebühr)
- b) der Anzahl und Leerungen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr),
- c) der Anzahl und Leerungen der Bioabfallbehälter sowie
- d) den Abfallmengen

sind in den Anlagen 4 (zu a - c) sowie 5 (zu d) zusammengestellt.

Es wird davon ausgegangen, dass sich insbesondere die Leerungszahlen der gebührenpflichtigen Restmüllleerungen (Anlage 4) nur geringfügig verändern.

## ■ **Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens**

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den gebührenfähigen Kosten auch die 'angemessene' Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Abschreibungen erfolgen in der Kalkulation je nach Anlagegut zeitraumabhängig (Abschreibung nach Dauer) bzw. volumenabhängig (Laufzeit bezogene Investitionen der Deponie Scheinberg).

Zu beschließen ist der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Das Zinsniveau geht weiter zurück. Es kommt zu einer starken Absenkung der kalkulatorischen Zinssätze. Die Berechnung der Zinssätze ergibt sich aus dem als Anlage 6 beigefügten Vermerk. Es wird vorgeschlagen, die Zinssätze für das Jahr 2021 mit 1,37 % bei Anwendung der Restwertmethode und 1,52 % bei Anwendung der Durchschnittswertmethode festzusetzen. Der starke Rückgang im Vergleich zur Kalkulation 2020 ergibt sich durch eine Verkürzung des betrachteten Zeitraums auf 10 Jahre (2011 – 2020 statt bisher 2005 – 2019). Dies erfolgte nach Absprache mit dem Fachbereich Kommunalaufsicht und Prüfung. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich die Zinssituation in den nächsten Jahren grundlegend ändern wird.

## ■ **Ergebnis der Gebührenkalkulation**

### **Jahresgebühr und Leistungsgebühr (Benutzungsgebühren komm. Müllabfuhr)**

Sowohl bei den Jahresgebühren als auch bei den Leistungsgebühren muss im Jahr 2021 nach 3 Jahren Gebührenstabilität ein weiterer Anpassungsschritt erfolgen. Mit den vorgesehenen 10 % sind die Gebührensätze nach wie von nicht kostendeckend. Die Beschränkung auf den 10 %-igen Anstieg ist nur möglich, indem ein Verlust in Höhe von 3,0 Mio. Euro in Kauf genommen wird.

### **Selbstanlieferungsgebühren (i.W. Deponiegebühren)**

Bei den Selbstanlieferungsgebühren gibt es bei den Sorten, die auf der Deponie eingebaut werden, nur geringfügige Anpassungen. Etwas stärker fällt der Anstieg bei den Sorten an, die ggfs. nach Sortierung und Aufbereitung der Verbrennung zugeführt werden.

## ■ **Vorschlag zur Festsetzung der Gebühren**

Der Vorschlag zur Gebührenfestsetzung ergibt sich aus den Spalten ‚Vorschlag zur Gebührenfestsetzung‘ in der als Anlage 7 beigefügten Übersicht.

Der Fachbereich Kommunalaufsicht & Prüfung hat aus Gründen der Rechtssicherheit hinsichtlich der Rundung der Gebührensätze dringend empfohlen, Rundungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrer Prüfung Ende 2018 die bisherige Rundungspraxis nicht beanstandet.

Wie in den letzten Jahren wird daher vorgeschlagen, die Gebührensätze der Jahresgebühren als auf volle Cent abgerundete Monatsbeträge festzusetzen: Diese sind zur Ermittlung der Jahresgebühr mit dem Faktor 12 zu multiplizieren. Die Leistungsgebühren Restmüllabfuhr sind ebenfalls auf volle Cent-Beträge abgerundet.

Bei den Selbstanlieferungsgebühren werden wie im Vorjahr die Gebührensätze auf volle 10-Cent-Beträge abgerundet. Die dadurch entstehenden Unterdeckungen belaufen sich auf weniger als 1 Promille der zur erwartenden Kosten. Es besteht hier ein gewisses rechtliches Risiko. Dieses kann aus Sicht der Abfallwirtschaft auch deshalb vernachlässigt werden, da die Ansätze der Abfallwirtschaft sehr vorsichtig gewählt sind und es damit äußerst unwahrscheinlich ist, dass eine Unterdeckung tatsächlich eintritt.

Sollte eine Unterdeckung wider Erwarten dennoch eintreten, könnte sie nicht mit bestehenden Kostenüberdeckungen verrechnet werden. Auch ein Ausgleich durch Kalkulationen in folgenden Jahren würde ausscheiden. Ein Ausgleich könnte nur durch Finanzierung aus sonstigen Gewinnen oder der Rücklage erfolgen. Hier stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Bei der Rundung ist die sogenannte Kostenobergrenze zu beachten: Der durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwand darf durch die festgesetzten Gebührensätze nicht überschritten werden. Insgesamt ergibt sich für 2021 eine rechnerische Kostenunterdeckung. Diese beläuft sich nach Anwendung der Rundungsregelungen im Bereich kommunale Müllabfuhr auf 11.671,50 Euro, im Bereich Selbstanlieferungsgebühren auf 4.244,41 Euro. Mit ca. 0,1 Prozent bezogen auf den gesamten durch Gebühren zu deckenden Aufwand ist diese Unterdeckung vernachlässigbar. Dem Kostenobergrenze-Gebot ist Rechnung getragen.

## ■ **Ausblick**

Trotz der kalkulierten Gebührenerhöhung sind die Benutzungsgebühren „kommunale Müllabfuhr“ noch nicht kostendeckend. Mit dem Einsatz eines Betrages von 3,0 Mio. Euro schrumpft die vorhandene Rücklage weiter. Dabei wurde der Betrag so gewählt, dass aus heutiger Sicht im Jahr 2022 die Gebühren nochmals konstant gehalten werden können. Eine erneute Anhebung der Gebühren sollte damit erst im Jahr 2023 erforderlich sein.

In der als Anlage 8 beigefügten Übersicht ist die (ab 2020) voraussichtliche Verringerung der noch zur Verfügung stehenden Rücklagenbeträge dargestellt. Daraus ist ersichtlich, dass letztmals im Jahr 2022 ein nennenswerter Betrag zur Verlustabdeckung zur Verfügung steht.

Es ist daher zu erwarten, dass im Jahr 2023 die Benutzungsgebühren „kommunale Müllabfuhr“ in einem weiteren Schritt angehoben werden müssen.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Alexander Willi  
Dezernent I

---

Dr. Silke Bienroth  
Betriebsleitung

■ Anlagen

- 1: Grundsätze der Gebührenkalkulation und das Vorgehen bei der Kostenermittlung
- 2: Kostenvergleich 2021 und 2020
- 3a – 3e: Detailangaben zu den Kostenblöcken
- 4: Übersicht über die getroffenen Annahmen I (Jahres- und Leistungsgebühr)
- 5: Übersicht über die getroffenen Annahmen II (Abfallmengen)
- 6: Vermerk zur Ermittlung der kalk. Zinssätze für das Jahr 2021
- 7: Zusammenfassung der Kalkulationsergebnisse für das Jahr 2021
- 8: Übersicht Verbrauch Rücklagen

: